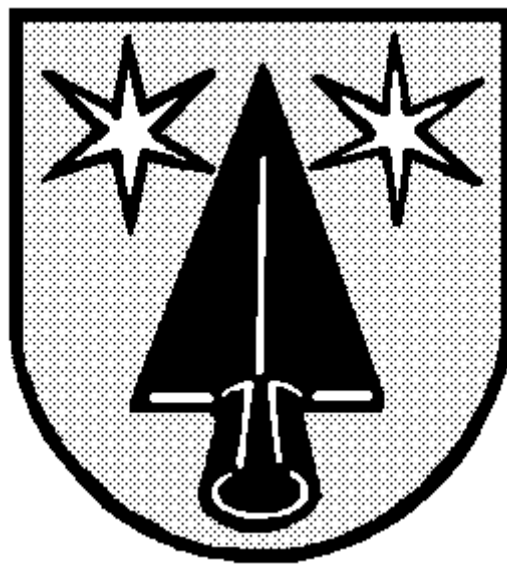


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



ABFALLREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2020

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009,

beschliesst:

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicherweise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1	Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von	Geltungsbereich
	a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen; b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind; c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe.	
§ 2	1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden. 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.	Zuständigkeit der Gemeinde
§ 3	1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Bau-, Werk- und Umweltkommission zuständig. 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.	Vollzug
§ 4	Jeder Einwohner soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.	Abfallvermeidung
§ 5	1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei	Selbstbindung

ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

des Gemeinwesens

- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die Bau-, Werk- und Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere Grünabfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Verkaufsstellen, den Sammelvorrichtungen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammlungen übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere Entsorgungswege sind unzulässig; insbesondere die Entsorgung im Wald, auf dem öffentlichen Strassengebiet oder in der Kanalisation.

Zulässige Entsorgungswege

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung von Grünabfällen, indem sie
 - a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - b) einen Häckseldienst organisiert;
 - c) eine regelmässige Grünabfuhr organisiert und die Verwertung übernimmt.

Grünabfälle

§ 8

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:
 - Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöle
 - Kleinmengen von inerten (unproblematischen) Bauabfällen
 - Haushaltskunststoff

Andere verwertbare Abfälle

- 2 Die Bau-, Werk- und Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Bau-, Werk- und Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9

- 1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle oder andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Bau-, Werk-, und Umweltkommission organisiert einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Elektrische und elektronische Geräte

Sonderabfälle

§ 10

- 1 Die Bau-, Werk- und Umweltkommission organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrichtabfuhr.
- 2 Die Abfuhr erfolgt einmal pro Woche
- 3 Die Bau-, Werk- und Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 11

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken.
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 10 kg, sind mit einer KEBAG-Bündelmarke zu versehen.
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20

Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei KEBAG-Sperrgutmarken zu versehen.

- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

- 2 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke erfolgt über private Verkaufsstellen.
- 3 Der Vertrieb der KEBAG-Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen sowie die Gemeindeverwaltung.

§ 12

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei Mehrfamilienhäusern (in der Regel ab 6 Wohnungen) kann die Bau-, Werk- und Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

Bereitstellung der Abfälle

3. Finanzielles

§ 13

- 1 Die Gemeinde führt als besondere Rechnung eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese, sofern die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen ist, den neuen Gegebenheiten an.

Abfallrechnung

§ 14

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- 2 Durch die KEBAG-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung der nichtverwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Höhe derselben wird durch die KEBAG festgelegt.
- 3 Zur Deckung der übrigen Kosten wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die nicht durch die KEBAG-Gebühren gedeckt werden. Insbesondere die Kosten für die Sammlung, die Transporte, Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen und die Behandlung dieser Abfälle (inklusive Abgabe auf Abfällen

Gebühren

gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15] und Sonderabfälle) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Personal- und Verwaltungsaufwandes.

- 4 Der Gebührenrahmen für die jährliche Grundgebühr beträgt:
 - a) für Haushaltungen in Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen CHF 105.-- bis 210.--
 - b) für Haushaltungen in Mehrfamilienhäusern mit 2 bis 5 Wohnungen CHF 120.-- bis 240.--
 - c) für Einfamilienhäuser, gegebenenfalls mit integriertem Kleingewerbe CHF 150.-- bis 300.--
 - d) für Gewerbebetriebe/Juristische Personen, nicht in der Wohnliegenschaft des Betreibers integriert (zB separater Zugang) CHF 105.-- bis 210.--
 - e) für Hotels, Altersheime etc. Gebühr analog Abs. a - c
Berechnung: 3 Zimmer entsprechen einer Wohnung
- 5 Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Grundgebühr fest.
- 6 Die Grundgebühr ist durch den Grundeigentümer geschuldet. Sie wird zusammen mit den Wasser- und Abwassergebühren in Rechnung gestellt.
- 7 Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr.
- 8 Die Kosten für die Grünabfuhr werden durch die Grundgebühr gedeckt.

4. Diverses

§ 15

Die Bau-, Werk- und Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie die Standorte der Sammelstellen.
- erstellt eine jährliche Abfallstatistik nach den einzelnen Abfallarten.

Informationspflichten der Gemeinde

§ 16

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle

Anlassbewilligungen

getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17	Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten. - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.	Delegation von Aufgaben an Private
§ 18	Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6, Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6, Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Verbot zum Verbrennen von Abfällen (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.	Strafbestimmungen
§ 19	1 Gegen Verfügungen der Bau-, Werk- und Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.	Rechtsschutz
§ 20	1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2020 in Kraft. 2 Es ersetzt das Abfallreglement vom 12. Juni 2014.	Schlussbestimmungen

Von der Gemeindeversammlung am 13.06.2019 beschlossen.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 09.07.2019

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.06.2019	01.01.2020	Alle	Totalrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Alle	13.06.2019	01.01.2020	Totalrevision